

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 1 (1915)
Heft: 26

Artikel: Motion Wettstein betr. staatsbürgerlichen Unterricht
Autor: Düring, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 22. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Motion Wettstein betr. staatsbürgerlichen Unterricht. — Zum Kapitel der Jugenderziehung. — Johannisfest. — † Alt Domchor-Direktor Dr. F. G. E. Stehle. — Ferienberforgung der Stadtkinder. — Bublein als Entdecker. — Inserate.
Beilage: Mittelschule Nr. 4 (Philologisch-historische Ausgabe).

Motion Wettstein betr. staatsbürgerlichen Unterricht.

(Votum von Ständerat J. Düring in der Sitzung des Schweiz. Ständerates vom 17. Juni 1915.)

Gestatten Sie mir, meinen Standpunkt in der zur Beratung stehenden Frage,*) der wohl auch derjenige der Mehrzahl meiner politischen Freunde ist, festzustellen. Die Lösung der Aufgabe ist mir erleichtert worden durch die Art und Weise, wie der Hr. Motionsteller die Motion begründete, sowie besonders auch durch die Erklärungen des verehrten Hrn. Vorstehers des eidg. Departements des Innern, der betont, er nehme die Motion ganz unpräjudiziert zur Prüfung und Berichterstattung entgegen.

Ich scheidete meine Erörterungen aus in zwei Teile, in die Frage des staatsbürgerlichen Unterrichtes als solche und die pädagogische und politische, oder deutlicher gesagt parteipolitische Seite dieser Frage.

Zunächst die Frage als solche, losgelöst von irgend welchen Beziehungen.

Der Herr Motionsteller hat die Frage klar und bestimmt umschrieben. Er hat sie auch, wie ich sofort anerkennen will, durchaus objektiv behandelt. Meine Auseinandersetzungen, Kritik, Opposition gilt daher, wie ich betonen möchte, nicht sowohl ihm und seinen Ausführungen, als vielmehr andern Kreisen, welche in der

*) Die Motion Wettstein hat folgenden Wortlaut: Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, in welcher Weise der Bund die staatsbürgerliche Bildung und Erziehung der schweizerischen Jugend fördern könnte.

Unterzeichner: Wettstein, Ammann, von Arx, Baumann, Bolli, Keller, Kunz, Sacknal, Saelly, Segler, Muzinger, Scherrer-Basel, Scherrer-St. Gallen, Schneider, Soldini, Steiger, Thölin, Uferi.

Frage das Wort ergriffen haben, vielleicht nicht immer zur besondern Genugtuung der H. Motionäre.

In diesen weitem Kreisen vermißt man nun vielfach die Klarheit und Objektivität des Hrn. Motionärs.

Man spricht in der Öffentlichkeit, in der Presse u. von staatsbürgerlichem Unterrichte, bürgerlicher Erziehung, nationaler Erziehung und wie die termini technici alle lauten, vielfach ohne daß man sich bewußt zu sein scheint, daß sich diese Begriffe, logisch gedacht, nicht decken. Man ist vielfach über den Inhalt und Umfang dieser Begriffe nicht völlig klar.

Einige Zitate aus der neuern Literatur werden dies sofort beweisen. Ich gebe diese Zitate besonders auch mit Bezug auf meine spätern Ausführungen über die pädagogische und die parteipolitische Seite der Frage.

Die Literatur über die staatsbürgerliche Erziehung ist in den letzten Jahren eine recht reiche geworden. „Das Wort „Staatsbürgerliche Erziehung“ hat sich feuchenartig schnell verbreitet,“ sagt Barth in seiner Arbeit „Staatsbürgerliche Erziehung“.

Schon 1900 hat die königl. preußische Akademie zu Erfurt ein Preisschreiben eröffnet: „Wie ist unsere männliche Jugend von der Entlassung aus der Volksschule bis zum Eintritte in den Heeresdienst für die staatsbürgerliche Gesellschaft zu erziehen?“ Ich mache aufmerksam auf die zeitliche Umschreibung des Erziehungswerkes: Entlassung aus der Volksschule, untere Grenze — Eintritt in den Heeresdienst, obere Grenze.

Unter den Beantwortungen des Preisschreibens verweise ich auf die gekrönte Preisarbeit von Kerschens teiner. Ihm ist die „staatsbürgerliche Erziehung die Erziehung zum sozialen Fühlen, Denken, Wollen und Handeln im allgemeinen“. „Sie ist zunächst eine Erziehung des Charakters durch eine Organisation der Schule und des Schulbetriebes.“ In der höhern Schule „können Geschichte und Wirtschaftsgographie die staatsbürgerliche Belehrung übernehmen“. „Vor allem kann ein solcher spezieller Unterricht an den humanistischen Gymnasien entbehrt werden, wo außerdem die reiche griechische und römische Literatur selbst eine Reihe von staatsbürgerlichen Fragen heranbringt“ (Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung S. 74).

Dr. Barth: Staatsbürgerliche Erziehung mit besonderer Rücksicht auf die Schuleinrichtungen und die Erziehungsaufgaben in der Schweiz (Basel 1911) kommt ungefähr zu folgenden Thesen:

1. Staatsbürgerlicher Unterricht: eine Forderung unseres demokratischen Wesens.
2. In der staatsbürgerlichen Erziehung ist Wissen nur ein sekundärer Faktor.
3. Die Schüler seien sich gegenseitig Mitarbeiter unter Formen wie Arbeitsunterricht, Lehrwerkstätten, Schulstaat usw.
4. Geschichtsunterricht hat speziell dem staatsbürgerlichen Unterrichte zu dienen.
5. Entsprechende Ausbildung der Lehrer an den Universtitäten.
6. Der Schule kann niemals die ganze Verantwortung für die staatsbürgerliche Erziehung aufgebürdet werden.

In seinem Vortrage am Schweiz. Lehrertag in Basel — Oktober 1911 — kommt Dr. Euginbühl zum Schluß, der Vorschlag zu einem Artikel 27 ter der Bundesverfassung könne nur langsam durchdringen. Ein besseres Mittel sei die Subvention. „Dadurch wird es möglich sein, schon in kürzerer Zeit für die staatsbürgerliche Erziehung praktische Resultate zu erzielen und so den Boden für das allgemeine Obligatorium, das ist Artikel 27 ter der Bundesverfassung, vorzubereiten, so daß dieser dann gleichsam als reife Frucht in den Schoß fällt.“ (S. 15).

Dr. Rühlmann, Leipzig, der die Ergebnisse einer Studienreise in der Schrift „Die Idee der staatsbürgerlichen Erziehung in der Schweiz“ niederlegt, schließt seine Ausführungen mit dem Satz: „Schule und Heer, das sind also die beiden starken Säulen, die den so künstlichen Bau des Schweizer. Staatswesens tragen, Wehrpflicht und Wahlpflicht die Angelpunkte, um die sich des Schweizlers staatsbürgerliches Denken dreht (S. 70).

Dr. Messer, „Das Problem der staatsbürgerlichen Erziehung“ (Leipzig 1912) will, „daß über den politischen und kirchlichen Gegensätzen das Vaterland stehe.“

Während Kerschsteiners, Rühlmann, Messer mehr mit der ersten allgemeinen Begründung der staatsbürgerlichen Erziehung sich befassen, will Förster, „Staatsbürgerliche Erziehung“ (Leipzig 1914) „in Zielsetzung und Methode mehr ins Konkrete gehen.“ Ihm ist die staatsbürgerliche Erziehung „nur eine Bewegung von der Gesellschaft zum Menschen hin.“ „Je mehr die religiös-sittlichen Ideale in weitem Kreise zusammenbrechen, je mehr das Individuum damit auf sich selbst und seine greifbarsten Interessen zurückfällt, um so rascher verliert sich auch jedes ernsthafte verantwortliche Gefühl gegenüber der staatlichen Lebensgemeinschaft.“ Daher die Folgerung: Pflege dieser Ideale, Zurückdrängen des Egoismus und damit Weckung des Gefühles der Verantwortung gegenüber dem Vaterlande.

Aus der neuesten Zeit zitiere ich nur folgendes:

Zunächst unsern Kollegen und Motionssteller Hrn. Wettstein mit seinem Büchlein „Die Schweiz“. Es ist keine Reklame, wenn der Buchhändler-Prospekt sagt, diese Zusammenfassung sei für die „staatsbürgerliche Bildung der Jugend von größtem Werte.“ Ich anerkenne ganz besonders die Objektivität, die sich auch in diesem Werke zeigt. Aus der Darstellung läßt sich die — übrigens auch heute bestätigte — Ansicht des Verfassers schließen, der staatsbürgerliche Unterricht müsse auf gewissen Schulstufen als eigenes Fach gegeben werden. Von Bedeutung scheint mir die von Hrn. Wettstein s. B. in der „Zeitschrift für Jugenderziehung“ (I 8) ausgesprochene Betonung des Wertes der Familie als Träger staatsbürgerlicher Erziehung. Dr. Wettstein hat auch heute wieder warme Worte gefunden für die Bedeutung der Familie und besonders auch der Mutter und ihrem Verhältnis zu unserer Frage.

Großmann, Professor an der eidgen. technischen Hochschule, kommt in seiner Broschüre: „Nationale Forderungen an die Schweiz. Mittelschule“ zum Schluß, daß das Problem ein Eingreifen des Bundes erheische. Die Bundesverfassung ist zu ergänzen behufs Ermöglichung des Erlasses eines eidgen. Mittelschulgesetzes.

Neußerst fruchtbar in unserer Frage ist Karl Frei (Konrad Falke). Ich nenne die Broschüren „Der Schweiz. Kulturwille“ 1914 und „Das demokratische Ideal und unsere nationale Erziehung“ 1915. Ferner die Artikel in der „N. Z. Z.“ und allerneuestens in der „Zürcher Post“ Nr. 182 ff. „Staatsbürger-Unterricht und Kulturunterricht“.

Aus der ersten Broschüre zitiere ich den Satz: „An allen kantonalen Mittelschulen, die auf das Hochschulstudium vorbereiten (Gymnasien), ist der Unterricht in den drei Landessprachen und ihrem Schrifttum obligatorisch und gleichberechtigt; das vornehmste Ziel des Unterrichtes ist die Einführung in die Kulturen, an denen unser Land teil hat. Außerdem sorgen die Kantone für einen allgemeinen Staatsbürgerunterricht, den jeder Schweizerbürger, bevor er stimmsfähig wird, zu besuchen hat“ (S. 35). Ob wohl auch Prüfung für Erlangung der Stimmberechtigung?

In der zweiten Schrift sagt Falke, wir müssen die Zentralisation, die das militärische Gebiet ganz, das wirtschaftliche Gebiet immer mehr beherrscht, bis zu einem gewissen Grade auch auf das geistige Gebiet ausdehnen. „Aus diesem Grunde fordern wir ein eidgen. Mittelschulgesetz“ (S. 50). Etwas befremdend wirkt schon in dieser Schrift — wie dann namentlich auch in den jüngsten Artikeln in der „Z. P.“ — wie Falke alle Schuld an der gegenwärtigen Spaltung zwischen Deutsch und Welsch auf die Mittelschule wirft und alles Heil von der Umgestaltung dieser Schulstufe erwartet. Die „dreifache Kulturgemeinschaft“ soll für jeden gebildeten Schweizer zum „persönlichen Erlebnis“ werden. Dazu bedarf es besonders auch der „Umschaffung der Herzen“. Die zu diesem Zwecke nötige Beeinflussung seitens des Staates ist einzig möglich auf der obern Stufe der Mittelschule. Sie ist eine zweifache, „einmal verstandesgemäß durch den Staatsbürgerunterricht, sodann gefühlsmäßig, durch einen zum Kulturunterricht ausgebauten Unterricht in den drei Landessprachen“. „Eine ernsthafte und gründliche Lösung unseres Kulturproblems — deren Notwendigkeit nach den Ereignissen der letzten $\frac{3}{4}$ Jahren niemand mehr wird bezweifeln wollen — ist ohne ein eidgen. Mittelschulgesetz nicht denkbar“ („Z. P.“ 1915, Nr. 182).

Ich will nicht zu weitläufig werden, darum erwähne ich nur die wiederholten Neußerungen der Schweiz. Lehrerzeitung, die Stellungnahme der „Neue helvetische Gesellschaft“, die Arbeit von Hrn. alt-Bundesrat Frey, das Referat von Professor Zürcher am freisinnig-demokratischen Parteitag in Biel 1913 (N. Z. Z. 1913, 23./IV) über die „bürgerliche Erziehung der Schweizerjugend“.

Warum alle diese Itate?

Wie schon gesagt, einmal zur Stütze meines Satzes, daß die Meinungen über Inhalt und Umfang des Begriffes „staatsbürgerliche Erziehung“ noch ziemlich unabgeklärt scheinen und zweitens als Belege für meine spätern Ausführungen betr. die parteipolitische Seite der Frage.

Meines Erachtens muß man unterscheiden zwischen staatsbürgerlichem Unterrichte — streng wörtlich genommen — und bürgerlicher oder nationaler Erziehung. Der erstere ist — nicht ausschließlich aber doch

in der Hauptsache — eine Aufgabe der Schule, die letztere eine Gemeinschaftsaufgabe des Lebens und der Schule.

Soweit es sich ausschließlich um eine Aufgabe des Lebens handeln würde, entzöge sie sich wohl der bestimmenden, direkten Einwirkung der staatlichen Autorität. Es ist dann eine Aufgabe, die sich wohl durch diese oder jene Mittel, auch durch solche, über welche der Staat verfügt, beeinflussen läßt; aber kommandieren läßt sie sich nicht.

Für uns handelt es sich also meines Erachtens um die Aufgabe nur soweit sie eine solche der Schule ist — ausschließlich oder als Gemeinschaftsaufgabe. Ausschließlich wohl als staatsbürgerlicher Unterricht im engern Sinne, als Gemeinschaftsaufgabe mit andern Faktoren — Familie, Gesellschaft, Vereine, Presse u. — als Durchbringung der gesamten Schularbeit durch den nationalen Geist.

Und da anerkenne ich nun für unsere Schule und zwar für unsere Schule aller Stufen die Notwendigkeit der vermehrten Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichtes und der nationalen Erziehung. Vielleicht sind nicht alle meine Freunde mit dieser rückhaltlosen Anerkennung einverstanden.

Ich sage ausdrücklich der vermehrten Förderung. Es wäre doch wohl ein Irrtum, anzunehmen, es handle sich für unsere Schule um eine ganz neue Forderung.

Wir — wenigstens bei Luzern wird dies gelten — würdigen und fördern den staatsbürgerlichen Unterricht auf allen Stufen. Bei der Primarschule als Vaterlandskunde — entsprechend dem auf dieser Stufe Möglichen. Dabei bemerke ich, daß die Schweizergeschichte fortgeführt wird bis auf die neueste Zeit.

Der Herr Motionär sowohl als auch Herr Bundesrat Calonder sind auf die Rekrutenprüfungen zu sprechen gekommen. Man gestatte daher auch mir eine kleine Abschweifung. Wir wollen die Rekrutenprüfungen vorderhand nicht missen. Dagegen sei auch bei diesem Anlasse darauf hingewiesen, daß die aus den Resultaten gezogenen Schlüsse — die „Rangordnung“ — auf „Unfehlbarkeit“ nicht Anspruch machen können. Einmal leidet jede Prüfung unter ihren Zufälligkeiten und andererseits läßt die Fragestellung — und zwar gerade in der Vaterlandskunde oft sehr zu wünschen übrig.

Nach der Primarschule pflegen den staatsbürgerlichen Unterricht die Sekundarschule und namentlich die Bürgerschule, dann das Lehrerseminar — spezielle Betonung mit Rücksicht auf die künftige Wirksamkeit der Schüler, ferner auch die Spezialanstalten (Anstalten für taubstumme und schwachbegabte Kinder). Ich bemerke dabei, daß sich sogar in diesen Schulen durch verständige Pflege der Vaterlandskunde ganz schöne Resultate erzielen lassen, ein Fingerzeig, daß auch bei den „Normalen“ mehr erreicht werden könnte. Sodann die Mittelschulen (Verfassungskunde, Gesetzeskunde in Verbindung mit dem Geschichtsunterricht, der auf der Oberstufe bis auf unsere Tage fortgeführt wird). Als Mangel empfinde auch ich die ungenügende Berücksichtigung des staatsbürgerlichen Unterrichtes bei der beruflichen Fortbildungsschule. Mit dem Hrn. Motionär bin ich durchaus einer Meinung, daß bei dieser Institution der staatsbürgerliche Unterricht nicht

die Pflege findet, welche er verdient, weil gerade auf dieser Stufe in Verbindung mit den in diesen Schulen geförderten Fächern und mit Rücksicht auf das mit Recht vor auszusehende Verständnis der staatsbürgerliche Unterricht mit Erfolg gefördert werden könnte. Die Forderung, daß dieser Unterrichtszweig in diesen vom Bunde bereits subventionierten Schulen in Zukunft vom Bunde eine andere Würdigung und Wertung erfahre als dies bisher — entgegen wiederholter Forderungen der Kantone — geschehen ist, erscheint mir als durchaus berechtigt. Ich gestatte mir dabei auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der gerade durch etwelches Entgegenkommen des Bundes sofort verschwinden würde. Es ist dies die in verschiedenen Kantonen, so auch bei uns, sich ergebende Kollision zwischen Bürgerschule und beruflicher Fortbildungsschule. Wir setzen mit Recht bei der Bürgerschule wesentliches Gewicht auf den staatsbürgerlichen Unterricht. Die berufliche Fortbildungsschule vernachlässigt diesen Zweig, weil er von der Subvention ausgeschlossen ist. Bürgerschule und berufliche Fortbildungsschule laufen aber zeitlich parallel, sie machen sich also in gewisser Beziehung Konkurrenz. Diese Schwierigkeit wäre sofort überwunden, wenn die berufliche Fortbildungsschule ein Interesse daran hätte, den staatsbürgerlichen Unterricht auch ihrerseits zu pflegen. Daher unterstütze ich, wie bereits gesagt, auch meinerseits die daherigen Forderungen der H. Motionäre. Alles unter Wahrung meines prinzipiellen Standpunktes, auf den ich noch zu sprechen kommen werde. (Schluß folgt.)

Zum Kapitel der Jugenderziehung.

Von C. Frei, Einsiedeln.

Erziehen heißt, alle physischen, intellektuellen, moralischen und religiösen Fähigkeiten, aus welchen Natur und Menschenwürde des Kindes bestehen, pflegen, üben, entwickeln, kräftigen, verfeinern. —

Die Erziehung soll also diesen Fähigkeiten zu ihrer vollkommenen Entwicklung verhelfen, soll sie zu ganzer Entfaltung bringen und soll durch sie das Kind bilden und ausrüsten, daß es während seines Daseins dem Vaterlande in allem und überall dient, wo es von demselben gebraucht wird. —

Nicht genug. Das ist einseitig. Es soll die Erziehung überdies, und das ist heute ein Erstes, durch Veredlung und Verklärung des irdischen Lebens das Kind auf das überirdische vorbereiten. —

Erziehen heißt also, knapp und wahr ausgedrückt, alle Fähigkeiten des Kindes mit zweifachem Ziele entwickeln, stärken, verfeinern: für das Vaterland des Staatsbürgers und für das Vaterland des Christen, also für Zeit und Ewigkeit, für Welt und Himmel.

Welches ist nun das Objekt der Erziehung? Objekt der Erziehung ist das Kind, und zwar das hilflose, in der Erbsünde geborene, also körperlich, geistig und moralisch armselige Kind. Dieses Kind ist ein Geschöpf Gottes. An diesen Sägen ist unerschütterlich festzuhalten, will man von Erziehung des